

Die „Stiftung Zukunft des Kohlenstoffmarktes“ verfolgt das Ziel, aus Mitteln, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Verfügung gestellt worden sind, die Anwendung innovativer Kohlenstoffmarktmechanismen zu unterstützen, damit der Kohlenstoffmarkt langfristig seinen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur Finanzierung der hierfür notwendigen Investitionen leisten kann.

Als mit öffentlichen Mitteln errichtete Stiftung hat sich die Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“ verpflichtet, verantwortliches und transparentes Handeln nachvollziehbar zu machen. Vorstand und Kuratorium der Stiftung erkennen die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) für die Stiftung an.

Die Stiftung „Zukunft des Kohlenstoffmarktes“ wurde mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 25.11.2011 errichtet und am 6.12.2011 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. In ihrem Regelwerk (Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand) sind die Grundzüge des Systems der Steuerung und Kontrolle durch ihre Organe (Vorstand und Kuratorium) festgelegt.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Kuratorium der Stiftung erklären:

„Den von der Bundesregierung am 01.07.2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird, soweit sie für die Stiftung entsprechend anwendbar sind – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen.“

Selbstbehalt D&O-Versicherung

Der bestehende D&O-Versicherungsvertrag der Stiftung für den Vorstand und das Kuratorium sieht – in Abweichung von Ziffer 3.3.2 des Kodex – keinen Selbstbehalt vor. Nach § 6 Abs. 2 der Satzung sind die Organmitglieder der Stiftung ehrenamtlich tätig und erhalten nach § 3 Abs. 3 keine Zuwendungen von der Stiftung für ihre Tätigkeit. In Anbetracht der ehrenamtlichen Tätigkeit ohne Vergütung ist ein Selbstbehalt von „Null“ angemessen.



Zusammenwirken von Vorstand und Kuratorium

Vorstand und Kuratorium arbeiten zum Wohl der Stiftung eng zusammen. Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium mindestens vierteljährlich und im übrigen aus wichtigem Anlass zeitnah und umfassend über alle die Stiftung betreffenden Fragen. Der Vorstand hat das Kuratorium im Berichtsjahr über alle für die Stiftung relevanten Fragen und die allgemeine Geschäftsentwicklung unterrichtet sowie die strategische Ausrichtung mit dem Kuratorium erörtert.

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, der Grundsätze Guter Stiftungspraxis vom 10. August 2010 des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen sowie den Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Vorstand trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Stiftung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Im Berichtsjahr hatten die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung folgende Funktionen:

- Thomas Forth, Vorsitzender des Vorstandes
- Malin Ahlberg, stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes
- Florian Sekinger, Finanzvorstand

Kuratorium

Das Kuratorium trifft die in der Stiftung anstehenden Grundsatzentscheidungen, die vom Vorstand umzusetzen sind. Es berät, unterstützt und überwacht den Vorstand.

Nach der Satzung der Stiftung gehören dem Kuratorium mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder an. Das BMU entsendet mindestens zwei und höchstens sechs Personen in das Kuratorium. Das BMF entsendet eine Person in das Kuratorium.



Vorsitzender des Kuratoriums im Berichtsjahr war Herr Franzjosef Schafhausen / BMU. Im Berichtsjahr waren im Kuratorium zwei Frauen vertreten.

In Abweichung von Ziffer 5.1.3 des Kodex hat sich das Kuratorium keine Geschäftsordnung gegeben, da die Satzung und hier insbesondere §14 die innere Ordnung und Beschlussfassung des Kuratoriums hinreichend regelt.

Aufgrund der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Stiftung hat das Kuratorium in Abweichung von Ziffer 5.1.7 des Kodex keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet.

Aufsicht

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat gem. §28 HSTG die laufende Aufsicht der Stiftung auf den Magistrat der Stadt Frankfurt übertragen. Die Stiftung berichtet entsprechend an den Magistrat der Stadt Frankfurt

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Transparenz

Die Stiftung stellt auf ihrer Internetseite ihren Tätigkeitsbericht, ihren Jahresabschluss sowie ihren Corporate Governance Bericht und die Entsprechenserklärungen zum PCGK dauerhaft zur Verfügung.



Vergütung

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung arbeiten alle Organmitglieder (Vorstand und Kuratorium) ehrenamtlich und erhalten nach § 3 Abs. 3 keine Zuwendungen von der Stiftung für ihre Tätigkeit. Die Summe der Vergütung an die Organmitglieder belief sich im Berichtsjahr dementsprechend auf Null Euro.

Frankfurt, den []

Der Vorstand

Das Kuratorium